

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf Aufhebung des Gesetzes über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung

Das Gesetz über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung vom 26. April 1999 (HmbGVBl. S. 73, 74) wird aufgehoben.

Begründung

Mit diesem Gesetz soll die landesrechtliche Regelung zur planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung aufgehoben werden.

Entsprechend der Ermächtigung in § 19 Absatz 1 und § 246 Absatz 2 BauGB begründete die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Gesetz über die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung das Erfordernis der städtebaulichen Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich eines (einfachen oder qualifizierten) Bebauungsplans. Das Erfordernis der

planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§§ 19 und 244 Absatz 5 BauGB) entfällt mit dem 20. Juli 2004 gemäß dem das Baugesetzbuch ändernden Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359). Darauf ist bis zum 31. Dezember 2004 durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, sofern das die Teilungsgenehmigung einführende Gesetz nicht vorher aufgehoben wird. Aus diesem Grunde wie auch aus der allgemeinen Pflicht zur Vorschriftenpflege empfiehlt sich die Aufhebung des nicht mehr anwendbaren Gesetzes.